

Räder und Bananen

Teil 1:

Der selbständige Steuerberater Thorsten Therstegen (T) bastelt in seiner Freizeit gerne an alten Fahrrädern herum, die er anschließend verkauft. Diese wunderbaren Unikate sind schnell ein absoluter Renner. Immer häufiger sperrt T seine – ohnehin schlecht laufende – Steuerkanzlei sogar ganz zu, um stattdessen in seiner kleinen Werkstatt zu arbeiten. Bald ist er nur noch einmal alle zwei Wochen im Steuerbüro und ansonsten praktisch rund um die Uhr in der Werkstatt. Zur Befriedigung der hohen Nachfrage musste er zuletzt auch Mitarbeiter einstellen: Einen für Vertrieb und Buchhaltung sowie zwei weitere, die ihm bei der Montage assistieren. Für die gebrauchten Räder hat er inzwischen eine eintausend Quadratmeter große Halle für die nächsten drei Jahre angemietet. Bei einem Umsatz von jährlich 500.000 Euro bringt er es auf 300.000 Euro Reingewinn. Auf eine Handelsregistereintragung hat er verzichtet. Als Steuerberater sei er Freiberufler, während die Fahrradbastelei bloß ein Hobby sei.

Eines Abends tritt sein Werkstattmitarbeiter Daniel Dschugaschwili (D) an ihn heran. Er bittet T für seinen Kredit in Höhe von 30.000 Euro bei der Spaßkasse-Bank (S) zu bürgen. Er erklärt dem T, dass er auch privat ein bisschen an Fahrrädern schrauben will. T, der zunächst dagegen ist, denkt, dass sich durch eine solche private Schrauberei auch die Fertigkeiten des D insgesamt verbessern werden. Da er ferner verspricht, nicht das Label des T zu verwenden, erklärt sich T bereit zu bürgen. Bereits am nächsten Tag ruft Kristina Käse von der Spaßkasse in der Werkstatt an und fragt, ob T tatsächlich bereit sei, für den Kredit des D zu bürgen. T, der versucht noch bessere Konditionen herauszuhandeln, wird von K schlicht darauf hingewiesen, dass sie nur den Standardvertrag des Hauses anbieten könne. Daraufhin stimmt T der Bürgschaft ohne weiteres verhandeln zu. Kurze Zeit später nimmt die Bank die Auszahlung der Darlehenssumme vor.

Nachdem D in Zahlungsschwierigkeiten gerät, nimmt die Spaßkasse ohne weitere Beitreibungsversuche bei D den T in Höhe der vollen 30.000 Euro aus der Bürgschaft in Anspruch. T meint, die Bürgschaft sei schon aus formalen Gründen unwirksam. Jedenfalls müsse S zunächst versuchen, das Geld von D zu bekommen. Erst müsste S ja wohl gerichtlich gegen D vorgehen.

Kann die S von T Zahlung der 30.000 Euro verlangen?

Teil 2:

Klaus Kipp aus Sonnenfurt bestellt sich für seine neue regionale Brei-Frühjahrsproduktion „Babytraum Banane“ bei dem Bananen-Händler Heinz von der Stauden e.K. aus Schattenfurt (H) 4.000 Kilogramm Bio-Bananen. Als H Bedenken anmeldet, ob eine solche Menge Bananen zu beschaffen sei, meint K, dass es ihm egal sei, wenn die Bananen ein paar braune Flecken hätten, da er ohnehin nur Brei daraus mache. Aber Bio müssten sie sein. Unter diesen Voraussetzungen willigt H ein. Beide einigen sich auf Lieferung Anfang des kommenden Monats – September 2012 – an die Produktionsstätte des K in Sonnenfurt.

Kurz nachdem er die Bestellung aufgegeben hat, bucht K einen Flug und verreist bis zum 03.09.2012 an die Costa Umberto-Blanco. Wie H befürchtet hatte, sind die am 31.08.2012 gelieferten Bananen nicht mehr ganz „taufrisch“. Allerdings kann man sie bestimmt noch einige Tage gut am Markt absetzen. Sie sind auch allesamt Bio, wie von K gewünscht. Zudem entsprechen sie sowohl den gesetzlichen als auch den ortsüblichen Anforderungen an ein solches Handelsgut. Weil K auch gesagt hat, ein paar braune Flecken würden ihn nicht stören, liefert H am 01.09.2012 an K. Bei der Lieferung trifft H den K jedoch nicht an. Ein Zettel an der Tür verrät: Bin im Urlaub! Unverrichteter Dinge muss H, mangels Alternativen, die Bananen wieder mit nach Hause nehmen. H, der selbst keine Lagerkapazität für 4.000 Kg Bananen hat, geht zu seinem Nachbarn, dem Bauern Bert Bricht (B). Nach kurzem Verhandeln erklärt dieser sich bereit, die Bananen zunächst für drei Tage zu lagern. Eine günstigere Variante

die Bananen zu lagern gab es nicht. Außerdem ist die dunkle, kühle Scheune für die Bananen ein idealer Lagerort. Also stellt H die Bananen in die Scheune des B, der ihm ein großes Vorhängeschloss und den dazugehörigen Schlüssel gibt. Dort lagern die Bananen bis zum Morgen des 04.09., wofür insgesamt 60 Euro fällig werden.

Am 04.09.2012 kommt K um 10 Uhr in den Betrieb. Er findet zwei Schreiben im Briefkasten. Eines ist datiert vom 01.09. in dem K darauf hingewiesen wird, dass seine Ware bei B liege und jederzeit abgeholt werden könne. Ein anderes ist datiert vom 03.09. Darin steht: „Versteigerung am 04.09., 10 Uhr: Marktplatz in Schattenfurt, Schlachthausstraße 1! Die Bananen sind bereits überreif und könnten in Kürze verderben! Bitte melden!“ In der Tat sind die Bananen in Kürze wohl kaum noch zu irgendetwas nütze. Auf seinem Anrufbeantworter findet K mehrere Nachrichten, die den gleichen Inhalt haben, wie die beiden Schreiben.

Wie K feststellt, hatte H ihn wohl noch am 01.09. mehrfach zu erreichen versucht, ebenso in den folgenden Tagen. Etwas verwirrt ruft er im Betrieb des H an, und erfährt, dass seine Bananen gerade in Schattenfurt versteigert würden. Zu spät, als dass K dort noch hinkommen könnte. H hatte die Versteigerung nicht zuletzt deshalb in Schattenfurt veranlasst, um zusätzlich anfallende Fahrtkosten in Höhe von 10 Euro vermeiden zu können. Gerade wegen dieser zusätzlichen, aber vermeidbaren Fahrtkosten, meint H, könne die Versteigerung ohne weiteres in Schattenfurt erfolgen. Bei der im Übrigen ordnungsgemäß ablaufenden öffentlichen Versteigerung des 04.09. kann H wie durch ein Wunder genau den mit K vereinbarten Preis erzielen. Käufer war ein Konkurrent des K, der ebenfalls händeringend nach Bananen suchte. K regt sich furchtbar auf und meint, dass „Anfang des Monats“ ja wohl eher einen ungefähren Zeitraum bezeichne. Es sei doch „logisch, dass man sich da vorher noch einmal zusammentelefoniert“. Jedenfalls sei der 04.09.2012 sehr wohl noch Anfang des Monats. Er sei gar nicht bereit, H irgendetwas zu ersetzen. Überhaupt hätte die Versteigerung niemals in Schattenfurt erfolgen dürfen. In diesem Ort verstünden die Leute doch gar nichts vom Wert einer Banane. Er habe dem B doch gesagt, dass er

die Bananen nur für Babybrei benötige. Kurzum: K besteht auf der Erfüllung des Vertrages und verlangt die Übergabe und Übereignung von 4.000 kg Bananen.

H weigert sich, erneut eine solche Menge Bio-Bananen für K zu beschaffen, will aber die Hinterlegungskosten für die drei Tage in Höhe von 60 Euro. **Zu Recht?**